

## Bilanzierung von Bau-Arbeitsgemeinschaften

Der Hauptfachausschuß des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im Juli 1993 eine Stellungnahme "Zur Bilanzierung von Joint Ventures" abgegeben. In dieser Verlautbarung ist auch die Berufsauffassung in Prüfungs- und Bilanzierungsfragen von Arbeitsgemeinschaften festgelegt (Stellungnahme HFA 1/1993 in "Die Wirtschaftsprüfung 14/1993").

Der Betriebswirtschaftliche Ausschuß des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie hat sich nach eingehenden Vorarbeiten zahlreicher Fachleute aus Bauunternehmen aller Größenordnungen mit der Stellungnahme befaßt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen: <sup>1)</sup>

1. Hinsichtlich der typischen deutschen Bau-Arbeitsgemeinschaft ist festzuhalten, daß die bisherige Bilanzierungspraxis beibehalten werden kann, weil folgende Kriterien erfüllt sind:
  - Die Partnerunternehmen haben einen Teil ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in die Arbeitsgemeinschaft ausgelagert, d. h., die Arbeitsgemeinschaft wird nur für die Abwicklung eines zeitlich befristeten Auftrages gegründet.
  - Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt somit keine eigenständigen erwerbswirtschaftlichen Ziele und besitzt keine Unternehmenseigenschaft.
  - Die Gesellschafter leisten keine **festen** Einlagen, sondern sie stellen der Arbeitsgemeinschaft nur kurzfristige Mittel in variabler Höhe entsprechend dem jeweiligen Finanzbedarf zur Vorfinanzierung der Bauausführung zur Verfügung (Konto "Einzahlungen und Auszahlungen" aus Kontengruppe 25, BKR 87).
  - Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über keine **eigenständigen** Leitungsorgane, da alle wesentlichen Entscheidungen auf der Gesellschafterebene (Aufsichtsstelle) gefällt werden.

- Maschinen, Geräte, Material und Personal werden auf schuldrechtlicher Basis zur Verfügung gestellt.
2. Arbeitsgemeinschaften mit Unternehmenscharakter, d. h., bei denen die obigen Abgrenzungskriterien für die typische Bau-Arbeitsgemeinschaft nicht vorliegen, haben die in der Verlautbarung aufgestellten Bilanzierungsgrundsätze zu beachten. Auch in diesen Fällen sind die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen als Gesamtheit zu würdigen, um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bilanzierung vornehmen zu können.
3. Für die Bilanzierung bei den Partnerunternehmen der typischen Bau-Arbeitsgemeinschaft verbleibt es daher bei folgender Handhabung:
- Die Arbeitsgemeinschaftskonten werden im Umlaufvermögen als Forderungen gegen Arbeitsgemeinschaften bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitsgemeinschaften (Kontengruppe 25 bzw. 43, BKR 87) bilanziert.
  - Die anteiligen Ergebnisse aus den Arbeitsgemeinschaften werden in der G + V unter den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Voraussetzung für die Beibehaltung dieser Bilanzierungsmethode ist, daß in Zukunft im Anhang des Jahresabschlusses der Anteil der in Arbeitsgemeinschaften abgewickelten Aufträge am Gesamtvolumen der in der Berichtsperiode abgewickelten Aufträge angegeben wird.

Weitere Voraussetzung ist, daß im Anhang - wie bisher - auf die Einbeziehung der anteiligen Arbeitsgemeinschaftsergebnisse in die Umsatzerlöse hingewiesen wird.

---

Quellenhinweis:

BWI-Bau-Stellungnahme: Zur Bilanzierung von Bau-Arbeitsgemeinschaften.  
(7 Seiten) Düsseldorf 1993.